oldenburgische landschaft

Reformation und Glaubensspaltung

Heute ist der Süden des Oldenburger Landes katholisch, der Norden evangelisch geprägt. Ungefähr 440.000 Menschen gehören in dieser Region dem protestantischen und etwa 265.000 dem katholischen Glauben an. Die Neuordnung der verschiedenen Glaubensgemeinschaften musste sich auch hier erst entwickeln. Wie startete also die Reformation in dem Gebiet, in dem wir heute leben? In der Zeit, nur wenige Jahre nach der Reformation, werden hier nicht bloß Norden und Süden unterschieden, sondern drei Gebiete abgegrenzt: das Jeverland, wo Fräulein Maria regierte, die heutigen Landkreise Vechta und Cloppenburg sowie Wildeshausen und Delmenhorst, die zum Niederstift Münster gehörten, und dazwischen die damalige Grafschaft Oldenburg, über die Graf Johann VI. und später Anton I. herrschte.

Grafschaft Oldenburg

Die schlechten Zustände innerhalb der Kirche, die Luther 1517 anprangerte, sah der Augustinermönch Johannes Schiphower bereits um 1500 in der Grafschaft Oldenburg und beschrieb sie in seiner Chronik. Graf Johann VI., der seit 1526 regierte als sich die Reformation langsam weiter verbreitete, lehnte die neuen Lehren Luthers ab. Seinen Brüdern Christoph und Anton lag jedoch daran, den neuen Glauben einzuführen. Johann war sicherlich nicht erfreut, als der Priester Walter Renzelmann 1527 die Messe in der Oldenburger Kirche St. Lamberti plötzlich nach Lutherart und zudem noch auf Deutsch statt auf Latein abhielt. Er versetzte Renzelmann kurzerhand in eine andere Pfarrei. Christoph, der selbst Geistlicher war, unterstützte die Entwicklung der Reformation in Oldenburg und veranlasste, dass 1528 ein lutherischer Gelehrter namens Ummius Ulricus in der Lambertikirche predigte. Die Augustinermönche, die sonst den Kanzeldienst in St. Lamberti versahen, leisteten heftigen Widerstand und machten Ummius Ulricus das Leben schwer. Auch Graf Anton und seine Mutter standen ihm feindselig gegenüber. Doch 1529 ging Johanns Regentschaft auf seinen Bruder Anton über, der den neuen Glauben nicht mehr aufhielt, selbst jedoch kein überzeugter Luther-Anhänger war. Nach und nach übernahmen die Bewohner der Grafschaft die lutherischen Lehren, einigen Praktiken standen sie jedoch noch lange Zeit misstrauisch gegenüber. Kompromisse führten dazu, dass sich neue und alte Praktiken vermischten. Graf Anton I. genoss vor allem die politischen Vorteile, die die Reformation ihm brachten, nämlich größere Macht und die Abgaben, die die Bauern früher der Kirche gezahlt hatten. Die Durchsetzung des neuen Glaubens trieb er kaum voran, sodass die Behelfslösungen nach über 40 Jahren seiner Regentschaft noch immer bestanden. Nach seinem Tod ließen seine Söhne eine verbindliche Kirchenordnung vom lutherischen Theologen Hermann Hamelmann schreiben. Sie war 1573 das erste gedruckte Werk im Oldenburger Land.

1527 bis 1573

Jeverland

Zu Anfang hielt Fräulein Maria nichts davon, den lutherischen Glauben in ihrem Herrschaftsgebiet einzuführen. Als nun der Pfarrer Heinrich Kremer 1527 den Anfang mit Predigt und Abendmahl im Sinne Luthers machte, hätten sie und ihre Schwestern ihn und weitere Luther-Anhänger wahrscheinlich davonjagen lassen, wenn sie zu dieser Zeit nicht stark unter dem Einfluss der ostfriesischen Herzöge gestanden hätten. Die Ostfriesen hielten die Burg in Jever besetzt und wollten das Jeverland übernehmen. Bei ihnen hatte die Reformation schon ein paar Jahre zuvor Einzug gehalten. Graf Enno setzte einen Drosten namen Boing von Oldersum ein, der gemeinsam mit dem gelehrten Priester Remmer von Seediek die Reformation im Jeverland vorantrieb. Remmer wurde zu Fräulein Marias Berater und brachte ihr die Reformation nahe. Nachdem sich das Jeverland von den Ostfriesen freimachen konnte, ließ Maria 1532 ein Mandat zur Einführung der Reformation verfassen und in den 1540er Jahren Remmer von Seediek die erste Kirchenordnung für das Jeverland schreiben. Als der Kaiser im Jahr 1548 noch einmal versuchte die Landesherren mit dem sogenannten *Interim* zum alten Glauben zurückzubringen und seine eigene Macht wieder zu stärken, ließ sie eine Versammlung der jeverschen Geistlichen einberufen. Hier wurde beschlossen, den neuen Glauben beizubehalten, der bereits fest verankert war. Da der Kaiser Marias Lehnsherr war, war diese Entscheidung nicht ungefährlich. Klugerweise wies sie die Bitte des Kaisers nicht offiziell zurück und bestrafte auch niemanden, der in ihrer Herrschaft die alten Gebräuche, wie zum Beispiel das Messelesen, praktizierte.

Niederstift Münster (Cloppenburg/Vechta/ Wildeshausen/Delmenhorst)

Die Ämter Cloppenburg, Vechta, Wildeshausen und die Grafschaft Delmenhorst unterstanden seit 1532 dem Bischof von Münster, Franz von Waldeck. Die Familie des Bischofs war lutherisch und so bestimmte er, dass sich auch das Gebiet des Niederstiftes Münster der Reformation anschließen sollte. Er führte die neue Form des Gottesdienstes ein und löste 1536 das Kloster in Hude auf. Sein Ziel war ein weltliches, vererbbares Fürstentum, in dem weltliche und geistliche Macht von ihm ausgeübt wurden. Weitere Instanzen mit Mitspracherecht, wie zum Beispiel das Osnabrücker Domkapitel, das die geistliche Rechtsgewalt innehatte, fragte er dabei nicht. Das Kirchenwesen der Städte ließ der Bischof ab 1543 durch Hermann Bonnus verwalten, der die *Landkirchenordnung* einführte. Doch als der Schmalkaldische Bund 1547 die Schlacht bei Mühlberg gegen den katholischen Kaiser verlor, konnte von Waldeck die Reformation im Niederstift nicht weiterführen. Auf dem Osnabrücker Landtag musste er versichern, die Rückführung zum Katholizismus nicht zu behindern. Die Osnabrücker Domherren führten das Niederstift konsequent zum alten Glauben zurück. Nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555 durfte zwar der Adel seine Konfession frei wählen, doch die übrigen Untertanen mussten katholisch bleiben. Franz von Waldeck war inzwischen gestorben und seine Nachfolger verfolgten die Reformbestrebungen nicht weiter, taten aber auch nichts dagegen. Die Adligen hielten am Luthertum fest und so ging es mit den alten und neuen Lehren ziemlich durcheinander. In Wildeshausen kam es sogar so weit, dass die Messe zeitweise katholisch, die Predigt aber evangelisch abgehalten wurde.

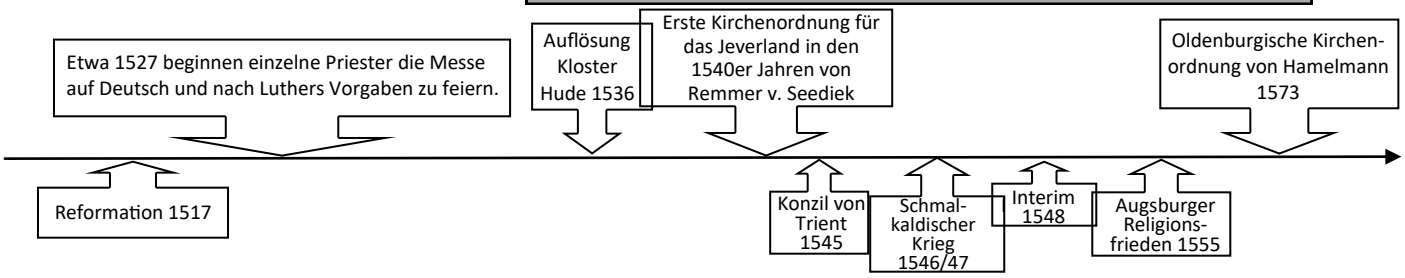

oldenburgische landschaft

Q1: Aus der Kirchenordnung für die ehemalige Grafschaft Oldenburg.

Grafschaft Oldenburg

Das ander teil, nemlich die agenda oder kirchenordnung, wie es mit den ceremonien sol gehalten werden.

Von den predigern.

I.

Es sol kein unberuffene und unverhörte person zum predigen und offentlichen gottesdiensten zugelassen werden[1].

II.

Es sol auch niemand vociert oder verordnet werden, er bringe denn zuvor glaubwirdige, rechtmessige testimonia seiner lere und seines lebens, wo er studiert, wie er sich gehalten und wie und warumb er sich ferner begeben habe[2].

III.

Sol auch von den verordneten theologen notdürftiglich von den fürnemen punkten und artikeln christlicher lere, wie dieselben oben im ersten teil sind gesetzet worden, privatim und latine examinirt und darauf in bublico mit einer predigt gehöret[3], und so er düchtig befunden, alsdenn auf einen Sontag offentlich ordinirt und zum heiligen abendmal zugelassen werden auf die form und weiss, die durch D. Martinum Lutherum, gottseligen, gestellet[4] und den fürnemsten kirchenordnungen einverleibet ist[5].

IIII.

Es sollen die, so das ius patronatus alter gerechtigkeit nach[6] in der kirchen bestellung haben, zu iderzeit vermanet werden, das sie zu diesem hohen ampt, darumb der Son Gottes sein blut vergossen hat, nicht unrichtige personen aus gunst, freundschaft oder gaben suchen und praesentiren, sondern gottfürchtige menner, welche die christliche lehr zimlich gelernet haben und reine lere des evangelii bekennen und mit offenlichen lastern, als zeuberey, hurerey, schwelgerey und dergleichen nicht beflecket sind[7].

V.

So einer ungeschickt in der lere oder ergerlich im leben befunden wird, soll er zu der ordination nicht zugelassen, sondern entweder noch lenger aufgehalten und unterrichtet, so er anders docilis und ein hoffnung bey ihm ist, oder aber stracks weggewisen werden[8].

VI.

Die, so bereit im ministerio sind, sollen sich bevleissigen gesunder lehr nach der norma, die oben gesetzt, und unstreflichen, unvergenglichen lebens. Welche aber in offentlichen lastern leben, sollen keinesweges geduldet werden, sie haben sich denn mit der gemein und kirchen Gottes, die sie geergert, durch offentliche bus und abbitt versünet und christliche besserung zugesagt.

VII.

Es sollen die prediger und alle andere kirchen- und schuldiner in eusserlichen wandel und leben sich soviel müglich unergerlich und unverweislich halten und nicht allein, wenn sie in die kirchen gehen und ihr ampt mit predigen, singen, lesen, verrichten wollen, sondern auch sonst immerdar, auf der gassen feine, erbare und lange kleidung[9] tragen, die ihrem ampt und stand gemes sind, und allen schimpf und spott verhütten, sich auch in frömbde hendel, die ihres ampts nicht sind und weltlichen personen zugehören, nicht einmengen, sondern sich derselben eussern und entschlahen und ihres ampts mit studieren, lesen, beten und nachdenken fleissig abwarten, darin sie denn allzeit so viel befinden und damit so viel zu tun haben, wenn sie anders treu und fromb sein wollen, das sie anderer frömbder und weltlicher hendel wol vergessen.

Aufgaben:

1. Von wem und wann wurde der Text geschrieben? Die Antwort findest du im Infotext auf dem ersten Blatt.

2. Lest die Absätze laut und klärt unverständliche Ausdrücke. Es ist nicht wichtig jedes Wort genau zu übersetzen und zu verstehe. Eine Hilfestellung findet ihr auf der nächsten Seite.

2a. Welche Anforderungen mussten die Pastoren laut der Kirchenordnung erfüllen? Wie hatten sie sich zu verhalten? Verfasst eine Stellenanzeige, indem ihr die Sätze auf dem Antwortbogen vervollständigt.

Aus: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. [sechzehnten] Jahrhunderts / hrsg. von Emil Sehling. Niedersachsen: Die außerwelfischen Lande. 2. Halbband: 1. Teil. J.C.B. Mohr. Tübingen 1980, S. 1084f. (ohne Anmerkungen)

Schwierige Ausdrücke (Erklärung sinngemäß):

vociert— zugelassen

testimonia—Zeugnisse

von den fürnemen punkten und artikeln der christlichen lere— von den vorangegangenen Punkten und Artikeln der christlichen Lehre (vor dem Abschnitt über die Prediger wird in der Kirchenordnung die neue lutherische Glaubenslehre festgeschrieben)

in bublico—öffentlich (bublico ähnlich Publikum)

ordiniert—ins Amt eingesetzt

ius patronatus—das Recht eines Besitzers oder Stifters, einen Geistlichen für seine Kirche vorzuschlagen.

iderzeit vermanet—jederzeit ermahnt

Schwelgerey— Völlerei, Prasserei, Zecherei

docilis—belehrbar, zu belehren

norma—Norm/Vorgabe

versünet—versöhnt

in eusserlichen wandel—in ihrem Aussehen / in ihrem Erscheinungsbild

unverweislich—tadellos

entschlahen—meiden

frömbde hendel—fremde Angelegenheiten

Sachtext und Abbildungen *Text: Sabrina Lisch; Literatur: Schäfer, Rolf/Kuropka, Joachim/Rittner, Reinhard/Schmidt, Heinrich (Hg.): Oldenburgische Kirchengeschichte. Isensee Oldenburg 1999; Eckhardt, Albrecht/Schmidt, Heinrich (Hg.): Geschichte des Landes Oldenburg. Isensee Oldenburg 1987. Thyssen, Werner (Hg.)/ Schröer, Alois: Das Bistum Münster. Band I. Die Bischöfe von Münster. Regensberg Münster 1993. S. 190-192.; Abbildungen: Fräulein Maria: Schlossmuseum Jever, Anton I: Hermann Hamelmann: Oldenburgisch Chronicon. Neuausgabe Heinz Holzberg Verlag, Oldenburg 1983, Franz von Waldeck: V.D.M.I.AE - Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. 450 Jahre Reformation in Osnabrück. Hrsg. von Karl Georg Kaster und Gerd Steinwascher (Osnabrücker Kulturdenkmäler Bd. 6), Bramsche 1993, S. 156.*

oldenburgische landschaft

Antwortbogen

(zum Ausdrucken)

Hier kannst du deine Antworten handschriftlich festhalten.	**Stellenanzeige:**
	Evangelische Kirchengemeinde sucht Pastor mit...
	Nachweis über Zeugnisse und Lebenslauf.
	Als Voraussetzung...
	Die Stelle umfasst die Arbeitsbereiche Singen, ...
	Ordentliche und angemessene Kleidung ...
	Unmanierliches Verhalten...
	Freunde und Bekannte werden nicht bevorzugt behandelt.
	Beginn: Ab sofort. Die Ordination erfolgt an einem
	Sonntag.